

Zur historischen Entwicklung der  
**WEGEFREIHEIT**  
im Forstgesetz  
unter besonderer Berücksichtigung des  
Befahrens des Waldes mit Fahrrädern

Dr. Johannes Pepelnik  
Email: [jp@pkr.at](mailto:jp@pkr.at)  
Mobile: +43 676 30 39 608  
Direct: +43 1 216 87 99 - 11



geb. 1970. Rechtsanwalt in Wien, verheiratet und Vater von zwei Radfahrer/innen. Rechtsratgeber für Radfahrer, Falter Verlag, Publikation in Fachzeitschriften. Vortragender: TU, Velocity, Sebus. Vertrauensanwalt Radlobby Österreich, Mitglied Unterausschuss Radverkehr.



# Vor dem jetzigen Forstgesetz?

Mario Offenhuber Wegefreiheit im Wald– Historische Entwicklung in Österreich 2003:

- Konflikt zwischen: Bauern die den Wald als ihr Eigentum betrachteten, während der Staat den Wald als herrenlose Fläche ansah.
- Revolution 1848: Bauern wurden freie Eigentümer
- 1849 Jagdpatent: Großgrundbesitzer wurde das Recht auf Eigenjagd zugesprochen, Kleingrundbesitzer eine Gemeindejagd die über den adeligen Bezirkshauptmann verpachtet wurde
- 1852 ReichsforstG Betretungsrecht allerdings wurde jedem der den Wald betritt eine Schädigungsabsicht unterstellt und dem Forstpersonal (!) ein Wegweiserecht erteilt
- 1862 Gründung Österreichischer Alpenverein
- 1895 Gründung Naturfreunde



# Die Rolle des Waldes

Der Wald stellte ursprünglich einen wichtigen Wirtschaftsraum für Nahrung, Baustoff, Brennstoff und Weideplatz für Tiere dar.

- Bis zum Beginn des **19. Jahrhunderts** stand das **Jagdrecht** im Vordergrund
- **1920** ff Gesetze über in einigen Bundes-Ländern
- **1962** Forstrechts-Bereinigungsgesetz
- **1975** Forstgesetz 1975



"Die kleine Hexe"  
von Otfried Preußler

## Wer ist überhaupt zuständig?

WALD

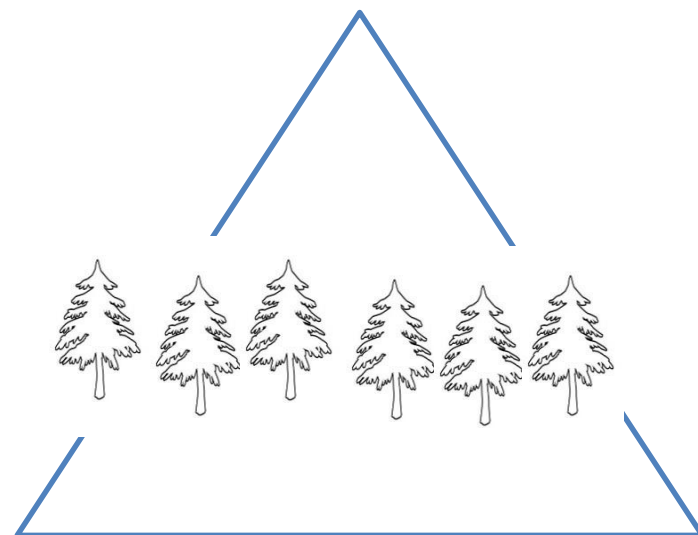


Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG:  
Bundessache ist die  
Gesetzgebung und die  
Vollziehung in folgenden  
Angelegenheiten: 10.  
Bergwesen; **Forstwesen**  
einschließlich des  
Triftwesens; ...

Alpines Ödland



Art. 15 Abs. 1 B-VG  
Landeskompetenz



Warum schauen wir uns alte Rechtsmaterien an?

- Weil der Verfassungsgerichtshof die sog. **Versteinerungstheorie** für die Interpretation von unbestimmten Gesetzesbegriffen heranzieht.
- Das bedeutet er interpretiert den Begriff so, wie der Begriff zum Zeitpunkt des In-Kraft Tretens verstanden wurde.



1266 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 7. 1974

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### I. ABSCHNITT

#### WALD, ALLGEMEINES

- (3) Abs. 1 findet auch Anwendung,
- a) wenn der Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlaß vorübergehend beseitigt ist,
  - b) auf dauernd unbestockte Flächen (wie Waldschneisen, Holzlagerplätze), sofern diese in einem räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen.



## C. Benützung des Waldes zu Erholungszwecken

### Arten der Benützung

§ 35. (1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 36, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.





Die über den Unterabschnitt III/C des Forstgesetzentwurfes 1971 sehr lebhaft geführte Diskussion in der Öffentlichkeit hat auch bereits den Rahmen einer künftigen Regelung der hier zur Erörterung stehenden Materie in seinen Grundzügen abgesteckt: Der Wald soll von Gesetzes wegen von den Waldbesuchern zu Erholungszwecken betreten werden dürfen, soweit dem nicht die Erfordernisse der Walderhaltung und des Ablaufes der forstwirtschaftlichen Arbeiten, durch die der Waldbesucher im übrigen auch Gefährdungen ausgesetzt sein kann, entgegenstehen. In sinngemäßer Entsprechung dieser Vorstellungen sieht daher der Entwurf eine Legalservitut vor, die im grundsätzlichen das Begehen des Waldes und eine Art „kleine Waldnutzung“, bestehend in dem Recht auf Sammeln von Waldbeeren, Pilzen u. dgl., soweit dies nicht für Erwerbszwecke geschieht, zum Inhalt hat.



## Zu § 35 (Arten der Benützung):

Abs. 1 sieht generell vor, daß jedermann zu Erholungszwecken Wald betreten und sich darin aufhalten darf. Der Aufenthalt ist allerdings, wie sich im Zusammenhalte mit Abs. 3 ergibt, auf die Tageszeit beschränkt, dies aus der grundsätzlichen Überlegung heraus, daß nächtliches Lagern im Walde diesen (wie durch Lagerfeuer) gefährdet. Zum „Wald“ im Sinne dieser Bestim-



Wer Wald über die generelle Berechtigung des Abs. 1 hinaus zu Erholungszwecken, wie durch Reiten, Lagern über Nacht (gemeint ist hier vor allem das Zelten) oder durch Befahren der Forststraßen, benützen will, bedarf hiefür der Zustimmung des Waldeigentümers. Dieser Bestimmung (Abs. 3) liegt der Gedanke zugrunde, daß die Entscheidung über diese besonderen Arten der Waldbenützung zwecks qualifizierter Deckung des Erholungsbedürfnisses dem freien Verfügungsrecht des Waldeigentümers zu überlassen ist. Was im besonderen die Forststraßen betrifft, so war die Zustimmung auf den Straßenerhalter abzustellen, weil dieser mit dem „Waldeigentümer“ häufig nicht ident ist. Der Straßen-



weitere Interpretationsmethoden im § 6 ABGB

- **Wortinterpretation**, die bei Bedarf zur
- **Satz- und grammatikalisch-logischen** Interpretation zu erweitern ist. Dafür ordnet § 6 ABGB an, die **”klare Absicht des Gesetzgebers”** zu erforschen, womit auch die
- **historisch(-subjektive)** Auslegung (Was wollte der historische Gesetzgeber erreichen?), und die
- **teleologisch-objektive** Auslegung (Was kann objektiv als Zweck einer Regelung angesehen werden?) angesprochen werden; man nennt das auch **Willens-** oder **Sinnesinterpretation** iS eines Erkennens der ratio legis.
- Die **systematische Interpretation** berücksichtigt zusätzlich den Ort und die Lage einer Norm im Gesetz und im (Gesamt)System.



## Art 33 Forstgesetz

- (1) Jedermann darf .... Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.
  
- (3) Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig



# Die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken

§ 33 Abs. 1 ForstG: Der Allgemeinheit wird das Betreten und der Aufenthalt im Wald gestattet.

§ 33 Abs. 2 ForstG: Das Betreten wird auf Waldflächen beschränkt, für die die Behörde kein Betretungsverbot verfügt hat, oder auf denen sich keine forstbetrieblichen Einrichtungen befinden oder die Wieder- sowie Neubewaldungsflächen darstellen, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern nicht erreicht hat.

§ 33 Abs. 3 ForstG: Eine hinausgehende Benutzung wie z.B. Zelten, Befahren oder Reiten sind nur mit Zustimmung des Waldeigentümers bzw. hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung des Wegeerhalters erlaubt.

§ 33 Abs. 4 ForstG: Ausnahme, demnach der Erhalter der Forststraße, soweit es die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder zulässt deren Befahren durch Fahrzeuge im Rettungseinsatz oder zur Versorgung von über die Forststraße erreichbaren Schutzhütten zu dulden hat.



# Interpretation „Betreten“

In einen Raum hineingehen, aber auch peinlich berührt sein, ethymologisch überraschen, ertappen beinhaltet den Wortstamm „treten“ der mit zahlreichen Präfigierungen auftritt: ab-, an-, auf-, aus-, ein-, vortreten.

Allerdings lässt sich nicht eindeutig behaupten, dass „betreten“ immer zu Fuß stattzufinden hat, sondern es könnte auch mit einem Pferd, Wagen etc

Beispielsweise werden auch Landesgrenzen „über“treten“ und knüpfen sich die Rechtsfolgen an den Grenzübertritt unabhängig von der Verkehrsmittelwahl an diesen Übertritt an.

Daher hat der Gesetzgeber wohl auch die Ausnahme im Absatz festgeschrieben: Eine über Abs. 1 hinausgehende Benutzung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten, ist nur mit Zustimmung des Waldeigentümers , zulässig



# Die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken

§ 33 ForstG → Eigentumsbeschränkung

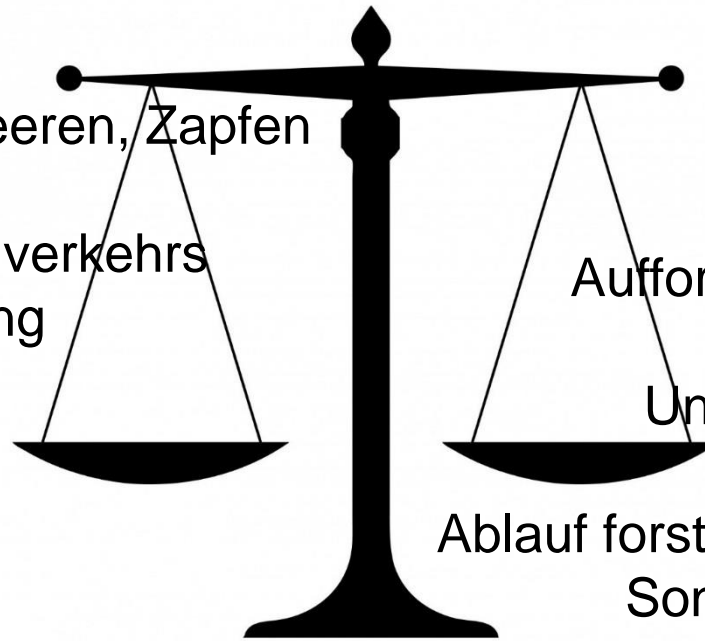
## Verfassungsgerichtshof:

Der Gesetzgeber darf verfassungsrechtlich einwandfreie Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes der Unverletzlichkeit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Verfassungsgrundsatz verstößt und soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt.





freier Zugang  
Erholungszwecke  
Sammeln von Pilzen, Beeren, Zapfen  
Wegefreiheit auf Gipfel  
Förderung des Fremdenverkehrs  
Übersichtliche Markierung  
Legalservitut  
Wildparks  
Waldspielsplätze  
Zeit (Tag, Nacht)  
Reiten, Lagern  
Feuer



Waldbrand: Angst vor Feuer  
Erholung nur am Tag  
Naturschutz  
Jagt  
Ruhe  
Aufforstungsflächen schützen  
Wirtschaftliche Gründe  
Unbeschränktes Eigentum  
Walderhaltung  
Ablauf forstwirtschaftlicher Arbeiten  
Sonderzwecke vorbehalten  
Verunreinigung, Säuberungskosten  
Holzgewinnung  
Beschädigung von Pflanzen  
Beschädigung von Anlagen für Holzgewinnung



# Der Waldbegriff

## Wald: § 1a Abs. 1 ForstG

- mit Holzgewächsen bestockten Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
- Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlaß vorübergehend vermindert oder beseitigt ist
- Unbestockte Grundflächen sind Teil des Waldes soweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit dem Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen.

## Forststraßen: § 59 Abs. 2 ForstG

- dienen der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz

## Waldwege

Wege, die durch den Wald führen und nicht für KFZ bestimmt bzw. geeignet sind.



## Das geltende Betretungsrecht

- Unter „Betreten“ wird nur das Treten, also das Zu-Fuß-Gehen und nicht das Radfahren verstanden
- Das Betretungsrecht des § 33 ForstG stellt rechtlich eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung des Waldeigentümers dar.
- Eigentümer hat ein Untersagungsrecht gegenüber dem Betreten seines Eigentums.
- Betretungsverbot bei entsprechender Kennzeichnung.
- Möglichst geringe Einschränkung des Eigentums



# Das Wegeerhaltungsrecht

## § 176 ForstG

- Der Waldeigentümer ist verpflichtet, Gefahren die sich aus dem Zustand des Waldes auf öffentlichen Wegen ergeben, zu beseitigen.
- Der Waldeigentümer haftet nicht strenger als ein Wegehalter  
Forststraße für die Benützung mit Mountainbikes geöffnet bzw. ausgeschildert → allgemeine Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB



# Die Wegehalterhaftung

## § 1319a ABGB

§ 1319a. (1) Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den **Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet** hat. Ist der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch **widmungswidrigen, Benützung** des Weges entstanden und ist die Unerlaubtheit dem Benutzer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte auf den **mangelhaften Zustand des Weges nicht berufen**.



## 4 Ob 211/11z Haftung des Wegehalters bejaht

Bei Unfall auf einem als Mountainbike-Strecke freigegebenen Güterweg, bei dem der Kläger nicht mit besonders schwer erkennbaren Gefahren (hier in Form des schwer sichtbaren **Absperrbands**) rechnen musste, sondern davon ausgehen durfte, dass solche Hindernisse so gekennzeichnet sind, dass er bei einer dem Weg angepassten Geschwindigkeit und Aufmerksamkeit ungefährdet ist.



## 1 Ob 260/05z Haftung des Wegehalters verneint

Kein grobes Verschulden, wenn bei einem als Mountainbikestrecke freigegebenen Forstweg der Wegehalter eine **Viehsperre** nicht besonders markiert, die aus einer Entfernung von 55 m als mögliche Gefahrenquelle erkennbar ist.



## OGH 28. 11. 2012, 4 Ob 200/12h Haftung des Wegehalters wurde verneint

Aufgrund einer quer über den Weg gespannten **Metallkette** kam ein Radfahrer zu Sturz. Bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit war die Kette aus einer Entfernung von etwa 25 m erkennbar. Der Kläger zog sich durch den Sturz schwere Verletzungen zu. Der Kläger war auf die Forststraße gelangt, indem er mit seinem Mountainbike zunächst einen über einen anderen Weg gelegten Metallschranken umging, an Verkehrszeichen „**Allgemeines Fahrverbot**“ mit dem Zusatz „Forststraße“ samt Zusatztafel „gilt auch für Reiter und Radfahrer“ vorbeiging, etwa 100 bis 150 m auf einem Wanderweg und schließlich etwa 12 m über eine Waldlichtung und über den Wegrand der Forststraße sein Mountainbike **weiterschob**. Erst auf der Forststraße bestieg er sein Mountainbike.

**OGH:** Es ist Aufgabe des Waldbesitzers, durch entsprechende Beschilderung Forststraßen von sonstigen öffentlichen Wegen eindeutig abzugrenzen. Dies kann aber nur für die Verbindungen der Forststraßen mit öffentlichen Wegen gelten und nicht für das sonstige Umgebungsgelände, das nicht für die Benützung mit dem Fahrrad vorgesehen ist.





## Das Befahren der Wälder

**§ 2 Abs. 1 Z 22 StVO 1960:** das Fahrrad ist ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist → Verbot des Befahrens des Waldes umfasst die Fortbewegung mit einem Fahrrad

### **VwGH vom 30.04.1992, 92/10/0072**

Das Befahren mit Fahrrädern, die eine geringere Geschwindigkeit als Straßenfahrräder ermöglichen (Mountainbikes) fällt unter das Befahrensverbot des § 33 Abs. 3 ForstG.



## Das Befahren der Wälder

**VfGH 27.02.1992, B 617/91** Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ?

- Wenn der Gesetzgeber weiters das Benützen von Forststraßen durch Schi(lang)läufer offenbar für weniger eingriffsintensiv erachtet hat als durch Radfahrer, so kann der Verfassungsgerichtshof auch dieser Beurteilung verfassungsrechtlich nichts entgegenhalten.

VfGH: kein Verstoß: Argument: die Regelung sei sachlich, weil es Ziel des Gesetzgebers, die Beschränkung des Waldeigentums so gering wie möglich zu halten und eine Haftungserweiterung des Straßenerhalters zu vermeiden, war.

Kritik:

- Radfahren ist nicht den durch das Gesetz erlaubten Arten der Waldbenützung gleichgestellt: durch das Befahren von Forststraßen entstehen keine größeren Nachteile als durch Skifahren für das Wachstum des Waldes oder für die Waldbewirtschaftung.
- Die **Gleichstellung** des Befahrens mit KFZ mit dem Befahren mit Fahrrädern sei unsachlich, weil die Beeinträchtigungen der beiden nicht vergleichbar sind.



# Forstliche Kennzeichenverordnung

Soll die Zulässigkeit der allgemeinen Benützung von Forststraßen oder sonstigen Wegen im Wald durch Radfahrer gekennzeichnet werden, so gilt die Zustimmung dazu auch durch Anbringung einer Tafel gemäß **Abbildung 5 der Anlage** als erteilt.



Abb. 5



# Das Befahren der Wälder mit dem Fahrrad

Zulässig wenn:

- Die Benützung des Waldes zum Zelten, Befahren oder Reiten mit Zustimmung des Waldeigentümers erfolgt
- Forststraßen mit Zustimmung des Strassenerhalters geöffnet wurden
- Allgemein erteilte Zustimmung wenn durch entsprechende Tafeln iS des § 1 Abs 8 der forstlichen KennzeichnungsVO ersichtlich gemacht worden sei.
- oder das Rad schieben oder tragen



# Rechtsfolgen

## Öffentlich-rechtliche Rechtsfolgen

Das widerrechtliche Befahren des Waldes stellt eine Verwaltungsübertretung dar → Verwirklichung des Verwaltungsstraftatbestandes des § 174 Abs. 3 lit. a ForstG

Die Übertretung kann mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro sanktioniert werden.

### § 33 Abs. 6 ForstG

Die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des § 33 Abs. 3 ForstG darf von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen werden.



# Rechtsfolgen

## Zivilrechtliche Rechtsfolgen

- Besitzstörungs- und
- Unterlassungsklage
- erhebliche Kosten
- Haftung im Zusammenhang mit der Wegehalterhaftung:  
Einschränkung der Wegehalterhaftung im Fall des widerrechtlichen Befahrens.
- Kein Ersatz für Unfälle von der allenfalls eigenen Unfall-Versicherung



# Tirol: Mountainbike-Modell (MTB Modell)

921 km Radwanderwege, 5.345 km MTB-Routen und 186 km Singletrails.

## Grundsätze

- Nutzungsübereinkommen zw. Eigentümer und Gemeinde über die Freigabe der Wegen für das Radfahren.
- Der Eigentümer gibt sein Eigentum gegen ein vereinbartes Entgelt frei.
- Das Land fördert das vereinbarte Entgelt mit einem jährlichen Landesbeitrag in Höhe von EUR 0,10 /lfm Weglänge.
- Das Land schließt Wegerhalter- und Betriebshaftpflichtversicherungen für alle freigegebene Wege und Rechtsschutzversicherungen für Wegerhalter und Bewirtschafter ab.
- Das Land finanziert die einheitliche Beschilderung der freigegebenen Routen.

[tirol.gv.at/sport/radfahren/mountainbike/tiroler-mountainbikemodell-20/](http://tirol.gv.at/sport/radfahren/mountainbike/tiroler-mountainbikemodell-20/)



## Wien / NÖ: Trailpark Weidlingbach

Die Plattform für nachhaltiges Mountainbiken im Wienerwald, bestehend aus dem

- MTB-Verein „WienerWaldTrails“,
- dem Biosphärenpark Wienerwald Management,
- den Österreichischen Bundesforsten,
- dem Stift Klosterneuburg,
- dem Forstamt der Stadt Wien und
- dem Wienerwald Tourismus,

arbeitet seit 2014 [Eröffnung 2016] daran, Mountainbiken im Wienerwald auf eine nachhaltige Basis zu stellen und durch die Entwicklung attraktiver, miteinander vernetzter MTB-Trails eine Entlastung des übrigen Natur- und Erholungsraums und damit eine Abnahme der Nutzerkonflikte zu erreichen.





1490/A(E)  
vom 27.01.2016 (XXV.GP)

## ENTSCHLISSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Georg Willi, Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde

**betreffend Öffnung der Forststraßen für Mountainbikerinnen und Mountainbiker**

800.000 „einheimische“ Radfahrerinnen und Radfahrer sowie zahlreiche Gäste in den Tourismusregionen suchen in Österreichs Wäldern und Bergen Erholung und sportliche Herausforderung. Dabei werden sie derzeit noch von rechtlichen Rahmenbedingungen eingeschränkt, die in Nachbarstaaten und -regionen Österreichs wie Bayern, Südtirol oder Schweiz längst überwunden sind. Dies ist nicht zuletzt für die volkswirtschaftlich so bedeutsame Tourismus- und Freizeitwirtschaft Österreichs ein massiver Nachteil im Wettbewerb.

Vor 40 Jahren wurde mit dem Einbau entsprechender Regelungen ins Forstgesetz das Betretungsrecht im Wald im Sinne einer neuen „Wegefreiheit“ geregelt. Das Gesetz erlaubt seither beim Wandern, Spaziergehen und Skifahren das jederzeitige Betreten des Waldes zu Erholungszwecken – nicht jedoch beim Radfahren. Dass Radfahrerinnen und Radfahrer 1975 in diese Wegefreiheit nicht einbezogen wurden, hat den simplen Grund, dass es noch keine Mountainbikes gab und daher kaum jemand daran dachte, mit dem Fahrrad auf Forststraßen oder gar auf sonstigen Routen im Wald die Natur zu genießen.

Um die Nutzung von Forststraßen für Mountainbikerinnen und Mountainbiker legal zu ermöglichen, müssen die Rechtsvorschriften entsprechend angepasst werden. Ein Aspekt ist dabei auch Durchforsten und Vereinfachen der Rechtsvorschriften zwecks Stärkung der Eigenverantwortung sowie Aufwandsentlastung der Bürgerinnen und Bürger.

Inzwischen treten neben Betroffeneninitiativen auch große mitgliederstarke Alpin- und Freizeitorganisationen wie der Alpenverein und die Naturfreunde für eine entsprechende Weiterentwicklung ein. Es ist dabei übereinstimmend Linie, dass Zufußgehende Vorrang genießen und dass andere berechtigte Interessen insbesondere des Naturschutzes und der Waldbewirtschaftung den nötigen Stellenwert behalten müssen.

Die unterfertigten Abgeordneten fordern, das Radfahren so wie als Verkehrsmittel im Alltag auch als Sport auf den geeigneten Strecken im Gelände besser zu fördern, indem bestehende rechtliche Barrieren mit Augenmaß abgebaut werden. Die großteils aus öffentlichen Mitteln errichteten Forststraßen, die heute noch je nach Bundesland bis zu weit über 90 % für Radfahrende gesperrt sind, bieten aufgrund ihrer Auslegung für Schwer-Lkw genug Platz für ein Miteinander der verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer und ihre Nutzung durch Radfahrende ist im Regelfall auch für die Umwelt gänzlich unbedenklich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### ENTSCHLISSUNGSANTRAG

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Vorschlag für geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen vorzulegen, die die generelle Öffnung der Forststraßen für Mountainbikerinnen und Mountainbiker ermöglichen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Sportangelegenheiten vorgeschlagen.

## 1490/A(E) vom 27.01.2016 (XXV.GP)

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### ENTSCHLISSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Vorschlag für geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen vorzulegen, die die generelle Öffnung der Forststraßen für Mountainbikerinnen und Mountainbiker ermöglichen.



*Georg Willi, Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde*

**VIELEN DANK FÜR IHRE  
Fragen  
Anregungen  
Kommentare und  
AUFMERKSAMKEIT!**

